

Ständerat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 29. März 2022

20.089 Reform BVG 21

Bericht 11: Ausgleichsmodelle

1 Auftrag

An ihren Sitzungen vom 17. Februar 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, neue Ausgleichsmodelle (Verstärkung des Vorsorgesparens und Begleitmassnahmen für die Übergangsgeneration) zu analysieren und die gesetzlichen Bestimmungen für deren Umsetzung darzulegen.

2 Alternative Modell

Die Kommission hat die Verwaltung beauftragt, drei neue Modelle zu analysieren: Dittli A, Dittli B und Dittli A+B. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht dieser drei Modelle und vergleicht sie mit dem geltenden Recht, dem Vorschlag des Bundesrates und dem Vorschlag des Nationalrates.

Tabelle 1: geltendes Recht und Modelle (Bundesrat, Nationalrat, Dittli)

Thema	Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Dittli A	Dittli B	Dittli A+B
Eintrittsschwelle	21 510.–	21 510.–	12 548.–	12 548.–	17 208.–	17 208.–
Sparbeginn	Alter 25	Alter 25	Alter 20	Alter 20	Alter 25	Alter 25
Koordinationsabzug	25 095.–	12 548.–	12 548.–	12 548.–	schrittweise Senkung von 12 548 auf 0 ^{a)}	schrittweise Senkung von 12 548 auf 0 ^{a)}
Minimaler koordinierter Lohn	3 585. –	aufheben	aufheben	aufheben	aufheben ^{b)}	aufheben ^{b)}
Altersgutschriften	25–34: 7 % 35–44: 10 % 45–54: 15 % 55–65: 18 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %	20–44: 9 % 45–65: 14 %	20–44: 9 % 45–65: 14 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %
Ausgleichsmassnahmen Übergangsgeneration		<i>Rentenzuschlag:</i> 15 erste Jahrgänge: 200/150/100 Fr. pro Monat Ab dem 16. Jahrgang: variabel	<i>Rentenerhöhung:</i> nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat, mit Einbezug Überoblig. (mit Anrechnungsprinzip).	<i>Rentenerhöhung:</i> nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat je nach Jahr und Lohn ^{c)}	<i>Rentenerhöhung:</i> nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat, mit Einbezug Überoblig. (mit Anrechnungsprinzip)	<i>Rentenerhöhung:</i> nur erste 15 Jahrgänge: max. 200/150/100 Fr. pro Monat je nach Jahr und Lohn ^{c)}
Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration		Zentralisiert im Sicherheitsfonds, 0,5 % der AHV-Löhne bis 860 400 Fr., während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenzuschläge	Teilzentralisiert im Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15 % der koordinierten Löhne BVG, danach Entscheidung BR	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenerhöhungen. Beiträge in % der Freizügigkeitsleistungen der VE.	Teilzentralisiert beim Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15 % der koordinierten Löhne BVG, danach Entscheidung BR	Zentralisiert beim Sicherheitsfonds, während der Gesamtdauer der Auszahlung der Rentenerhöhungen. Beiträge in % der Freizügigkeitsleistungen der VE.
Rückvergütung des Sicherheitsfonds an VE		Gesamtbetrag der von den VE bezahlten Rentenzuschläge	Der Sicherheitsfonds erstattet einen Teil der Rentenerhöhungen, der Rest geht zulasten der VE.	Gesamtbetrag der von den VE bezahlten Rentenerhöhungen.	Der Sicherheitsfonds erstattet einen Teil der Rentenerhöhungen, der Rest geht zulasten der VE.	Gesamtbetrag der von den VE bezahlten Rentenerhöhungen.

- a) Der Koordinationsabzug wird alle 4 Jahre nach Inkrafttreten der Reform um einen Drittel reduziert und nach 12 Jahren aufgehoben.
- b) Ein explizites Festlegen eines minimalen koordinierten Jahreslohns ist nicht notwendig. Der koordinierte Jahreslohn beträgt mindestens 4660 Franken (= 17 208 – 12 548 Franken).
- c) Bis zu einem Jahreslohn von 129 060 Franken beträgt die Rentenerhöhung 200 Franken (Pensionierungen 2024–2028), 150 Franken (Pensionierungen 2029–2033) bzw. 100 Franken (Pensionierungen 2034–2038) pro Monat. Keine Rentenerhöhung für Jahreslöhne über 148 200 Franken.

2.1 Modell 1 (Dittli A): Ausgleichsmassnahmen

Dieses Modell sieht folgende Massnahmen **zugunsten der Übergangsgeneration** gemäss Modell vor¹:

- Anspruch auf Rentenerhöhung nur für Versicherte, die ihre Altersleistung zu mindestens 80 % oder 75 % als Rente beziehen (vgl. Abschnitt 2.1.2).
- Der Anspruch auf die Rentenerhöhung hängt vom Jahreslohn im Zeitpunkt der Pensionierung ab:
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn bis zum 1,5-Fache des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG (129 060 Franken) hätten Anspruch auf 100 % der Erhöhung;
 - o Versicherte mit einem Jahreslohn zwischen dem 1,5-Fache des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG (129 060 Franken) und dem Maximalbetrag nach Art. 15 Abs. 3 UVG (148 200 Franken) hätten Anspruch auf eine reduzierte Erhöhung (vgl. Abschnitt 2.1.1);
 - o Versicherte mit einem Lohn über dem Höchstbetrag nach Art. 15 Abs. 3 UVG (148 200 Franken) hätten keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung.
- Dauer und Umfang der Rentenerhöhung:
 - o Die Rentenerhöhung würde an Versicherte gezahlt, die innerhalb der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen.
 - o Der Umfang der Erhöhung wäre unabhängig von den reglementarischen Rentenleistungen. Die Rentenerhöhung käme zur Altersrente der Vorsorgeeinrichtung hinzu.
 - o Die Erhöhung der BVG-Rente ist wie folgt:
 - 2400 Franken für die ersten 5 Jahrgänge;
 - 1800 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge;
 - 1200 Franken pro Jahr für die 5 letzten Jahrgänge.
- Finanzierung der Rentenerhöhungen:
 - o Zentralisiert beim Sicherheitsfonds;
 - o Der Sicherheitsfonds würde den Vorsorgeeinrichtungen die Kosten für die Rentenerhöhungen, die sie an ihre Versicherten gezahlt haben, jährlich zurückerstatten (Umlagefinanzierung);
 - o Die Beiträge wären während der gesamten Dauer der Auszahlung der Rentenerhöhungen fällig;
 - o Die Beiträge an den Sicherheitsfonds würden in Prozenten der Austrittsleistungen der Versicherten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen ausgedrückt (siehe Tabelle 2);
 - o Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung Beiträge, um die Beitragszahlungen an den Sicherheitsfonds zu finanzieren, müsste der Arbeitgeber mindestens 50 % davon übernehmen.

Tabelle 3 zeigt die Rentendifferenzen zwischen dem geltenden Recht und dem Modell Dittli A für verschiedene Jahreslöhne und Altersgruppen nach Inkrafttreten der Reform.

¹ Die Massnahmen für den Sparprozess sind diejenigen gemäss Beschluss des Nationalrats

2.1.1 Degressive Abstufung der Rentenzuschläge bei Löhnen zwischen 129 060 Franken und 148 200 Franken und Kosten der Rentenerhöhungen gemäss Modell Dittli A

Mit einer 10-stufigen Abstufung der Rentenerhöhung zwischen 129 060 und 148 200 Franken ergeben sich folgende Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration in Franken pro Jahr und Person:

Jahreslohn in Franken	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform		
	61 – 65 Jahre		61 – 65 Jahre
weniger als 129 060	2 400	1 800	1 200
129 060 – 131 187	2 160	1 620	1 080
131 188 – 133 313	1 920	1 440	960
133 314 – 135 440	1 680	1 260	840
135 441 – 137 567	1 440	1 080	720
137 568 – 139 693	1 200	900	600
139 694 – 141 820	960	720	480
141 821 – 143 947	720	540	360
143 948 – 146 073	480	360	240
146 074 – 148 200	240	180	120
mehr als 148 200	0	0	0

Eine Auswertung der AHV-Einkommensdaten 2018 zeigt, dass etwa 85 % der älteren Arbeitnehmenden weniger als das 1,5-Fache des oberen Grenzbetrags verdienen. In den Lohnbereich zwischen dem 1,5-Fachen des oberen Grenzbetrags und dem UVG-Maximum fallen rund 6 % der älteren Arbeitnehmenden.

Unter Anwendung der obigen Abstufung der Rentenerhöhungen ergeben sich damit folgende geschätzte Kosten:

Tabelle 2: Modell Dittli A, geschätzte Kosten der Rentenerhöhungen, 2024–2045

Jahr	Gesamtsumme der Rentenerhöhungen	
	in Millionen Franken ²	in % Austrittsleistung ³
2024	50	0.008%
2025	150	0.025%
2026	250	0.042%
2027	400	0.067%
2028	500	0.083%
2029	600	0.100%
2030	700	0.117%
2031	750	0.125%
2032	850	0.142%
2033	950	0.158%
2034	1 000	0.167%
2035	1 000	0.167%
2036	1 050	0.175%
2037	1 100	0.183%
2038	1 150	0.192%
2039	1 150	0.192%
2040	1 100	0.183%
2041	1 100	0.183%
2042	1 050	0.175%
2043	1 000	0.167%
2044	1 000	0.167%
2045	950	0.158%

Als Beitragsbasis zur Finanzierung der Rentenerhöhungen soll die Summe der Austrittsleistungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung dienen. Um die Entwicklung des entsprechenden Beitragssatzes zu zeigen, sind die geschätzten Kosten deshalb auch in Prozenten der Summe der Austrittsleistungen aller Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen.

Die folgenden typisierten Modellrechnungen⁴ veranschaulichen die Auswirkungen des Modells Dittli A auf die Rentenleistungen im BVG-Obligatorium.

² In Preisen von 2022.

³ Es wird mit einer konstanten Summe der Austrittsleistungen von 600 Milliarden Franken gerechnet.

⁴ Diese Modellrechnungen vermitteln nur ein generelles Bild und können keine individuellen Situationen abbilden. Sie beruhen auf standardisierten Annahmen, die in Kapitel 7.5 der Botschaft zur Reform BVG 21 beschrieben sind.

Tabelle 3: Modell Dittli A, Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1295	1758
Modell Dittli A: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
20 Jahre	215	273	224	176	124
25 Jahre	187	211	129	46	-42
30 Jahre	166	175	86	-4	-101
35 Jahre	144	140	42	-55	-159
40 Jahre	125	115	22	-72	-172
45 Jahre	106	91	1	-89	-185
50 Jahre	76	51	-36	-122	-214
55 Jahre*	145	110	28	-54	-143
60 Jahre*	168	131	64	-3	-76
65 Jahre*	191	152	100	48	-9

* Inklusive Rentenerhöhung von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

Die hier dargestellten Rentendifferenzen des Modells Dittli A unterscheiden sich nicht von den Rentendifferenzen im BVG-Obligatorium des Nationalratsmodells. Allerdings wendet das Nationalratsmodell im Unterschied zum Modell Dittli A bei der Bestimmung der Rentenerhöhung für die Übergangsgeneration das Anrechnungsprinzip an. Entsprechend wird die Rentendifferenz für Versicherte der Übergangsgeneration mit Überobligatorium im Modell Dittli A vorteilhafter ausfallen als im Nationalratsmodell.

2.1.2 Anspruch auf Rentenerhöhung je nach Anteil Kapitalleistungen

Das Modell Dittli A sieht vor, die Rentenerhöhung auf Versicherte zu beschränken, die mindestens 80 % beziehungsweise 75 % ihrer Altersleistung als Rente beziehen.

Die Einführung einer solchen Anspruchsvoraussetzung könnte sich auf das Verhalten der Neurentnerinnen und Neurentner auswirken. Müssten für die Rentenerhöhung mindestens 80 % beziehungsweise 75 % der Altersleistung als Rente bezogen werden, würden Neurentnerinnen und Neurentner wohl einen grösseren Teil ihrer Altersleistung als Rente beziehen, um die Voraussetzung des Mindestrentenanteils für die Rentenerhöhung zu erfüllen. Somit könnte der Anteil der Versicherten, die ihre gesamte Altersleistung oder zumindest einen bestimmten Anteil als Rente beziehen, im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungen stark ändern. Es wäre aber nicht ratsam, darauf zu zählen, dass eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung, wie sie hier vorgeschlagen wird, die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger der Rentenerhöhung und die damit verbundenen Kosten markant reduzieren würde. Vorsichtshalber wurden die Kosten für die Begleitmassnahmen unter der Annahme berechnet, dass jeder Rentenbeziehende eine volle Rente beziehen würde.

Weitere Erläuterungen zu diesem Thema enthält Kapitel 3.5 («Änderung des Mindestprozentsatzes der Altersleistung, der als Rente bezogen werden muss») des Verwaltungsberichts Nr. 5 «Varianten zur Anpassung des Rentenzuschlags» für die SGK-N (Sitzung vom 24./25. Juni 2021).

2.2 Modell 2 (Dittli B): Verstärkung des Sparprozesses

Die vorgeschlagene **Verstärkung des Sparprozesses** sieht wie folgt aus⁵:

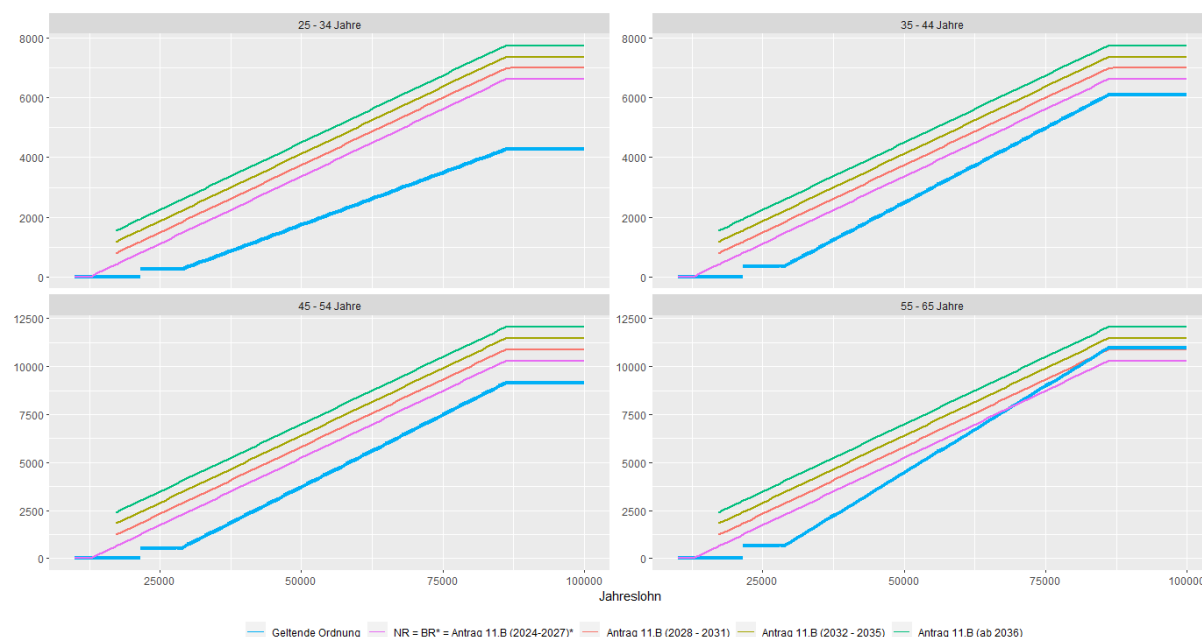
- Eintrittsschwelle = 60 % der maximalen Altersrente (17 208 Franken)
- Abschaffung des Koordinationsabzugs mit Übergangsbestimmungen:
 - stufenweise Kürzung alle 4 Jahre um 1/3 des Betrags gemäss Nationalrat (12 548 Franken)
 - vollständige Abschaffung 12 Jahre nach Inkrafttreten der Reform
- minimaler koordinierter Lohn: Berechnung durch die Verwaltung anhand der Eintrittsschwelle und der Altersgutschriften
- Beibehaltung des Sparbeginns ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres

Bei Inkrafttreten der Reform im Jahr 2024 würde der Koordinationsabzug in vier Schritten bis 2036 auf 0 Franken gesenkt.

Koordinationsabzug in Franken, nach Zeitspannen				
Jahr	2024–2027	2028–2031	2032–2035	ab 2036
Koordinationsabzug	12 548.–	8365.–	4183.–	0.–
Koordinierter Lohn von 17 208 Franken (Eintrittsschwelle) ⁶	4660.–	8843.–	13 025.–	17 208.–

Zusammen mit Altersgutschriftensätzen von 9 % (Alter 25–44) und 14 % (Alter 45–65) ergibt sich folgendes Bild der Entwicklung der Altersgutschriften in den Jahren 2024 bis 2036:

Grafik 1: Altersgutschriften nach Jahreslohn und Altersgruppe, in Franken pro Jahr



* Das Bundesratsmodell sieht keine Senkung der Eintrittsschwelle vor, deshalb gäbe es bis zu einem Jahreslohn von 21 510 Franken keine Altersgutschriften im Bundesratsmodell. Gemäss Antrag 11.B soll die Eintrittsschwelle auf 17 208 Franken gesenkt werden, deshalb gäbe es bis zu einem Jahreslohn von 17 208 keine Altersgutschriften.

⁵ Die Massnahmen betreffend die Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration sind jene gemäss Beschluss des Nationalrats

⁶ Mit einem degressiven Koordinationsabzug und einer Eintrittsschwelle von 17 208 Franken ist es nicht notwendig, einen minimalen koordinierten Lohn zu definieren; dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen der Eintrittsschwelle und dem Koordinationsabzug und erhöht sich mit Inkrafttreten der Reform von 4660 Franken auf 17 208 Franken nach 12 Jahren.

Dieser zeitlich gestaffelte Ausbau des Sparprozesses dürfte zu zusätzlichen jährlichen Beiträgen von anfänglich 1,5 Milliarden (in den ersten 4 Jahren nach Inkrafttreten der Reform) bis über 4,6 Milliarden Franken ab 2036 führen:

Tabelle 4: Modell Dittli B, Geschätzte jährliche Kosten des Ausbaus des Sparprozesses, 2024–2038

In Milliarden Franken und in Preisen von 2022

Jahr	Anpassung Sparprozess (ohne Senkung Eintritts- schwelle)	Senkung Eintrittsschwelle	Total
2024	1.4	0.1	1.5
2025	1.4	0.1	1.5
2026	1.4	0.1	1.5
2027	1.4	0.1	1.5
2028	2.2	0.1	2.3
2029	2.3	0.1	2.4
2030	2.3	0.1	2.4
2031	2.3	0.1	2.4
2032	3.2	0.2	3.4
2033	3.3	0.2	3.5
2034	3.3	0.2	3.5
2035	3.3	0.2	3.5
2036	4.4	0.2	4.6
2037	4.4	0.3	4.7
2038	4.4	0.3	4.7
Durchschnitt 2024–2030	1.8	0.1	1.9

Bemerkung: Verwaltungskosten sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Die Auswirkungen der schrittweisen Senkung des Koordinationsabzugs auf die Rentendifferenz im BVG-Obligatorium sehen folgendermassen aus:

Tabelle 5: Modell Dittli B: Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1 295	1 758
Modell Dittli B: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
25 Jahre	435	459	377	294	206
30 Jahre	385	395	305	215	119
35 Jahre	333	329	232	134	30
40 Jahre	277	268	174	81	-20
45 Jahre	216	201	111	21	-75
50 Jahre	141	116	30	-56	-148
55 Jahre*	172	137	54	-28	-116
60 Jahre*	172	136	68	1	-71
65 Jahre*	191	152	100	48	-9

* Inklusive Rentenerhöhung von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

Durch die schrittweise Senkung des Koordinationsabzugs wird der Sparprozess insbesondere für jüngere Versicherte stärker ausgebaut als in den anderen Modellen (Dittli A, NR, BR). Die Rentendifferenzen im BVG-Obligatorium fallen deshalb vorteilhafter aus.

2.3 Modell 3 (Dittli A + B): Kombination der Modelle Dittli A und Dittli B

Das Modell 3 ist eine Kombination der beiden vorangegangenen Modelle:

- Verstärkung des Sparprozesses gemäss Modells Dittli B
- Rentenerhöhung für die Übergangsgeneration gemäss Modells Dittli A.

Weil die Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration im BVG-Obligatorium in beiden Modellen Dittli A und Dittli B übereinstimmen, ändert sich an den Rentendifferenzen im BVG-Obligatorium im Vergleich zum Modell Dittli B nichts (vgl. Tabelle 5). Allerdings wendet das Modell Dittli B im Unterschied zum Modell Dittli A+B bei der Bestimmung der Rentenerhöhung für die Übergangsgeneration das Anrechnungsprinzip an. Entsprechend wird die Rentendifferenz für Versicherte der Übergangsgeneration mit Überobligatorium im Modell Dittli A+B vorteilhafter ausfallen als im Modell Dittli B.

Tabelle 6: Modell Dittli A+B, Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1 295	1 758
Modell Dittli A+B: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
25 Jahre	435	459	377	294	206
30 Jahre	385	395	305	215	119
35 Jahre	333	329	232	134	30
40 Jahre	277	268	174	81	-20
45 Jahre	216	201	111	21	-75
50 Jahre	141	116	30	-56	-148
55 Jahre*	172	137	54	-28	-116
60 Jahre*	172	136	68	1	-71
65 Jahre*	191	152	100	48	-9

* Inklusive Rentenerhöhung von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

2.4 Mehrkosten der einzelnen Modelle

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Mehrkosten gegenüber dem aktuellen BVG gemäss Modell des Bundesrates, des Nationalrates sowie den Dittli-Modellen.

Erläuterungen zur Tabelle:

- Die Kosten für den Sparprozess (Sparprozess, Sparbeginn und Eintrittsschwelle bzw. Spalten a, b und c) zeigen die jährlichen Beitragsveränderungen in Milliarden Franken.
- Die Spalten «e» (Altersstruktur) enthalten den jährlichen Betrag, den die Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr in den Sicherheitsfonds zur Finanzierung von Massnahmen bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 58 BVG) einzahlen müssen.
- Die Spalten «d» (Rentenzuschlag / Rentenerhöhung) stellen die jährliche Belastung durch Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration dar. Den drei Modellen liegen unterschiedliche Finanzierungskonzepte zugrunde:
 - o Beim Modell des **Bundesrates** (Spalte d1) entsprechen die angegebenen Beträge dem Beitrag von 0,5 % der AHV-Löhne. Dieser Beitrag ist während der gesamten Dauer der Rentenzuschläge zu zahlen, also über das Jahr 2038 hinaus.
 - o Beim Modell des **Nationalrats** (Spalte d2) entsprechen die angegebenen Beträge dem kapitalisierten Wert der Rentenerhöhungen zugunsten von Neurentnerinnen und Neurentnern. Es handelt sich um einmalige Kosten für die während 15 Jahren geltenden Übergangsbestimmungen. Die Kosten werden teils aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds und teils von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert und enden 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform.
 - o Beim **Modell Dittli** (Spalte d3) entsprechen die angegebenen Beträge der Gesamtsumme der jährlichen Rentenerhöhungen zugunsten der Übergangsgeneration. Die Rentenerhöhungen würden den Vorsorgeeinrichtungen zentral durch den Sicherheitsfonds vergütet. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten während der gesamten Dauer der Rentenerhöhungen, also auch über das Jahr 2038 hinaus, Jahresbeiträge an den Sicherheitsfonds zahlen. Tabelle 2 zeigt die jährlichen Kosten der Rentenerhöhungen in Prozent der Austrittsleistungen bis zum Jahr 2045. Diese Kosten und die entsprechenden Beiträge laufen jedoch bis zum Tod des letzten Bezieher einer Rentenerhöhung weiter.

- Weil sich die in der Tabelle ausgewiesenen Kosten des Rentenzuschlags/der Rentenerhöhung auf unterschiedliche Finanzierungsarten (Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren) und unterschiedliche Grössen (Lohnbeiträge vs. Gesamtsumme der Rentenerhöhungen) beziehen, ist ein Kostenvergleich zwischen den Modellen nur bedingt möglich. Dies muss auch bei der Interpretation der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Tabelle 7: Kostenübersicht 2024-2038, Beträge in Milliarden Franken und in Preisen von 2022 (1/2)

Jahr	Bundesrat				Nationalrat						Antrag Nr. 11, Dittli A+B				
	Spar-prozess	Renten-zuschlag	Alters-struktur	Total	Spar-prozess	Spar-beginn	Eintritts-schwelle	Renten-erhöhung	Alters-struktur	Total	Spar-prozess	Eintritts-schwelle	Renten-erhöhung	Alters-struktur	Total
	a1)	d1)	e1)		a2)	b2)	c2)	d2)	e2)		a3)	c3)	d3)	e3)	
2024	1.4	1.7	-0.2	2.9	1.4	0.7	0.1	0.8	-0.2	2.8	1.4	0.1	0.1	-0.2	1.4
2025	1.4	1.7	-0.2	2.9	1.4	0.7	0.1	0.8	-0.2	2.8	1.4	0.1	0.2	-0.2	1.5
2026	1.4	1.7	-0.2	2.9	1.4	0.7	0.1	0.8	-0.2	2.8	1.4	0.1	0.3	-0.2	1.6
2027	1.4	1.8	-0.2	3.0	1.4	0.7	0.1	0.9	-0.2	2.9	1.4	0.1	0.4	-0.2	1.7
2028	1.4	1.8	-0.2	3.0	1.4	0.7	0.1	0.9	-0.2	2.9	2.2	0.1	0.5	-0.2	2.6
2029	1.4	1.8	-0.2	3.0	1.4	0.7	0.1	0.6	-0.2	2.6	2.3	0.1	0.6	-0.2	2.8
2030	1.4	1.8	-0.2	3.0	1.4	0.7	0.1	0.6	-0.2	2.6	2.3	0.1	0.7	-0.2	2.9
2031	1.5	1.9	-0.2	3.2	1.5	0.8	0.1	0.6	-0.2	2.8	2.3	0.1	0.8	-0.2	3.0
2032	1.5	1.9	-0.2	3.2	1.5	0.8	0.1	0.6	-0.2	2.8	3.2	0.2	0.8	-0.2	4.0
2033	1.5	1.9	-0.2	3.2	1.5	0.8	0.1	0.6	-0.2	2.8	3.3	0.2	0.9	-0.2	4.2
2034	1.5	1.9	-0.2	3.2	1.5	0.8	0.1	0.4	-0.2	2.6	3.3	0.2	1.0	-0.2	4.3
2035	1.5	2.0	-0.2	3.3	1.5	0.8	0.1	0.4	-0.2	2.6	3.3	0.2	1.0	-0.2	4.3
2036	1.5	2.0	-0.2	3.3	1.5	0.8	0.1	0.4	-0.2	2.6	4.4	0.2	1.1	-0.2	5.5
2037	1.6	2.0	-0.2	3.4	1.6	0.8	0.1	0.4	-0.2	2.7	4.4	0.3	1.1	-0.2	5.6
2038	1.6	2.0	-0.2	3.4	1.6	0.9	0.1	0.4	-0.2	2.8	4.4	0.3	1.1	-0.2	5.6

a1) Effektive Mehrbeiträge infolge der Halbierung des Koordinationsabzugs (2022: 12 548 Franken) und der Anpassung Altersgutschriften (9% für Alter 25-44, 14% für Alter 45-65).

d1) Beiträge zur Finanzierung des Rentenzuschlags (0,5% auf AHV-Lohn bis 860 400 Franken).

e1) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12% der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

a2) Effektive Mehrbeiträge infolge der Halbierung des Koordinationsabzugs (2022: 12 548 Franken) und der Anpassung Altersgutschriften (9% für Alter 25-44, 14% für Alter 45-65).

b2) Zusätzliche Beiträge infolge der Vorverlegung des Sparbeginns ab Alter 20 mit Altersgutschriften von 9% für Alter 20-24, ohne zusätzliche Verwaltungskosten.

c2) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken (Wert 2022), ohne Verwaltungskosten.

d2) Kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration (mit Anrechnungsprinzip): Barwert der Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr, teilweise über Zuschüsse des Sicherheitsfonds finanziert, Rest zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

e2) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12% der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

a3) Effektive Mehrbeiträge infolge der schrittweisen Senkung des Koordinationsabzugs von 12 548 Franken in 2024 auf 0 Franken ab 2036 und der Anpassung der Altersgutschriften (9% für Alter 25-44, 14% für Alter 45-65).

c3) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf das 0,6-fache der maximalen AHV-Jahresrente (2022: 17 208 Franken), ohne Verwaltungskosten.

d3) Gesamtsumme der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration

e3) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12% der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

Tabelle 72: Kostenübersicht 2024-2038, Beträge in Milliarden Franken und in Preisen von 2022 (2/2)

Jahr	Antrag Nr. 11, Dittli A						Antrag Nr. 11, Dittli B					
	Spar-prozess	Spar-beginn	Eintritts-schwelle	Renten-erhöhung	Alters-struktur	Total	Spar-prozess	Eintritts-schwelle	Renten-erhöhung	Alters-struktur	Total	
	a2)	b2)	c2)	d3)	e2)		a3)	c3)	d2)	e3)		
2024	1.4	0.7	0.1	0.1	-0.2	2.1	1.4	0.1	0.8	-0.2	2.1	
2025	1.4	0.7	0.1	0.2	-0.2	2.2	1.4	0.1	0.8	-0.2	2.1	
2026	1.4	0.7	0.1	0.3	-0.2	2.3	1.4	0.1	0.8	-0.2	2.1	
2027	1.4	0.7	0.1	0.4	-0.2	2.4	1.4	0.1	0.9	-0.2	2.2	
2028	1.4	0.7	0.1	0.5	-0.2	2.5	2.2	0.1	0.9	-0.2	3.0	
2029	1.4	0.7	0.1	0.6	-0.2	2.6	2.3	0.1	0.6	-0.2	2.8	
2030	1.4	0.7	0.1	0.7	-0.2	2.7	2.3	0.1	0.6	-0.2	2.8	
2031	1.5	0.8	0.1	0.8	-0.2	3.0	2.3	0.1	0.6	-0.2	2.8	
2032	1.5	0.8	0.1	0.8	-0.2	3.0	3.2	0.2	0.6	-0.2	3.8	
2033	1.5	0.8	0.1	0.9	-0.2	3.1	3.3	0.2	0.6	-0.2	3.9	
2034	1.5	0.8	0.1	1.0	-0.2	3.2	3.3	0.2	0.4	-0.2	3.7	
2035	1.5	0.8	0.1	1.0	-0.2	3.2	3.3	0.2	0.4	-0.2	3.7	
2036	1.5	0.8	0.1	1.1	-0.2	3.3	4.4	0.2	0.4	-0.2	4.8	
2037	1.6	0.8	0.1	1.1	-0.2	3.4	4.4	0.3	0.4	-0.2	4.9	
2038	1.6	0.9	0.1	1.1	-0.2	3.5	4.4	0.3	0.4	-0.2	4.9	

a2) Effektive Mehrbeiträge infolge der Halbierung des Koordinationsabzugs (2022: 12 548 Franken) und der Anpassung Altersgutschriften (9% für Alter 25-44, 14% für Alter 45-65).

b2) Zusätzliche Beiträge infolge der Vorverlegung des Sparbeginns ab Alter 20 mit Altersgutschriften von 9% für Alter 20-24, ohne zusätzliche Verwaltungskosten.

c2) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken (Wert 2022), ohne Verwaltungskosten.

d2) Kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration (mit Anrechnungsprinzip): Barwert der Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr, teilweise über Zuschüsse des Sicherheitsfonds finanziert, Rest zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

e2) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12% der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

a3) Effektive Mehrbeiträge infolge der schrittweisen Senkung des Koordinationsabzugs von 12 548 Franken in 2024 auf 0 Franken ab 2036 und der Anpassung der Altersgutschriften (9% für Alter 25-44, 14% für Alter 45-65).

c3) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf das 0,6-fache der maximalen AHV-Jahresrente (2022: 17 208 Franken), ohne Verwaltungskosten.

d3) Gesamtsumme der Rentenerhöhungen der Übergangsgeneration

e3) Aufhebung der Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12% der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

2.5 Beurteilung der Modelle Dittli

Die vorgeschlagene **Verstärkung des Sparprozesses** (Dittli B) sieht eine schrittweise Abschaffung des Koordinationsabzugs vor. Diese schrittweise Abschaffung wäre mit administrativen Hürden verbunden und aufgrund ihrer Komplexität für die Versicherten nur schwer nachvollziehbar. Zudem würden dadurch die koordinierten BVG-Löhne im Vergleich zur heutigen Situation sowie zum Modell des Nationalrats stark ansteigen, insbesondere im Tieflohnbereich (vgl. Grafik 1). Die **jährlichen Mehrkosten** würden von 1,5 Milliarden Franken im ersten Jahr auf **4,6 Milliarden Franken** im Jahr 2036 ansteigen (siehe Tabelle 7), **verglichen mit 2,4 Milliarden Franken beim Modell des Nationalrats**. Um den Kostenanstieg zu begrenzen und gleichzeitig den Sparprozess angemessen zu stärken, müsste die Abschaffung des Koordinationsabzugs mit einer **degressiven Anpassung der Altersgutschriften** einhergehen. Diese Anpassung kann auf Basis eines wünschbaren Ziels für die Verstärkung des Sparprozesses definiert werden, d. h. eines Leistungsziels für eine volle Beitragsdauer gemäss den neuen BVG-Bestimmungen.

Die vorgeschlagenen **Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration** (Dittli A) würden es erlauben, die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen und über ein Jahreseinkommen von bis zu 126 080 Franken verfügen, angemessen zu kompensieren.

Bei rund 85 % der Erwerbstätigen beträgt das Jahreseinkommen weniger als 129 060 Franken und sie hätten somit Anspruch auf die volle Rentenerhöhung. Rund 6 % der Versicherten (Personen mit einem Lohn zwischen 129 060 und 148 200 Franken) würden eine teilweise Rentenerhöhung erhalten. Die restlichen 9 % verfügen über einen Lohn von über 148 200 Franken und hätten keinen Anspruch auf Rentenerhöhung.

An der Finanzierung der Rentenerhöhung müssten sich alle Versicherten beteiligen, allerdings hätte nur ein Teil von ihnen letztlich auch Anspruch auf die Erhöhung. Diese Anspruchseinschränkung könnte sich negativ auf den Erfolg der Vorlage in der Volksabstimmung auswirken. Zudem könnte eine Einschränkung nach Lohn gewisse Versicherte dazu verleiten, kurz vor der Rente ihre Einkommensverhältnisse anzupassen und in eine Erwerbstätigkeit mit tiefem Lohn zu wechseln, um Anspruch auf die volle Rentenerhöhung zu haben.

Schliesslich würde die Rentenerhöhung nur an Versicherte ausgezahlt, die mindestens 80 %⁷ ihrer Altersleistung als Rente beziehen. Diese Einschränkung könnte das Verhalten der Versicherten dahingehend beeinflussen; dass diese den als Rente zu beziehenden Mindestanteil erhöhen, um Anspruch auf die Rentenerhöhung zu haben. BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen wären somit mit einem Anstieg an auszuzahlenden Renten und den finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit einem immer noch zu hohen Umwandlungssatz von 6 % konfrontiert.

In Bezug auf die flankierenden **Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration** bleibt das Modell des Bundesrates das vorteilhafteste, da alle Versicherten der Übergangsgeneration unabhängig von ihrem Lohn und den Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf einen lebenslangen Rentenzuschlag hätten. Das Modell des Nationalrats ist am restriktivsten: Nur 35 bis 40 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration würden eine Rentenerhöhung erhalten, deren Höhe von den Leistungen ihrer Vorsorgeeinrichtung abhängt. Das Dittli-Modell kommt dem Modell des Bundesrates nahe und ist deutlich vorteilhafter als das Modell des Nationalrates, da es 91 % der Versicherten der Übergangsgeneration eine Rentenerhöhung ermöglichen würde. Allerdings müsste das Modell Dittli B durch eine Anpassung der Altersgutschriften in Verbindung mit der Erhöhung des Koordinationsabzuges modifiziert werden.

⁷ Oder als Variante 75 % der Altersleistung

3 Anhang: Gesetzliche Bestimmungen

Modell 1 (Dittli A)

Art. 2 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

2a. Teil : Zuschlag zur Altersrente

Art. 47b Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 50] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 51] an.

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

a. bis c. : wie Nationalrat

d. mindestens 75 Prozent / 80 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und

e. im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen AHV-Jahreslohn beziehen, der höchsten der viereinhalbfachen Höhe der maximalen AHV-Rente entspricht.

² Personen, die im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen AHV-Jahreslohn beziehen, der über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag aber nicht über dem höchsten nach Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung (UVG) versicherten Lohn liegt, haben Anspruch auf einen halben Zuschlag⁹.

Alternativer Vorschlag, um bei AHV- und BVG-Grössen zu bleiben

² Personen, die im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen Jahreslohn haben, der über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag aber nicht über dem fünfachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt, haben Anspruch auf einen halben Zuschlag.

³ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

⁴ Personen, die den Bezug der Altersleistung aufschieben, haben nur einen Anspruch auf einen Zuschlag, wenn sie die Bedingungen für diesen Anspruch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfüllen. Der AHV-Jahreslohn in diesem Zeitpunkt ist massgebend.

⁵ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.

⁶ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt ist.

⁸ SR 832.20

⁹ Für Variante mit degressivem Betrag des Zuschlags vgl. Art. 47e Abs. 5.

⁷ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:

- a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;
- b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.

Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags zur Altersrente

¹ Der Rentenzuschlag zur Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für

Männer mit den Jahrgängen:	Jährlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken
Frauen mit den Jahrgängen:	Jährlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

³ Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Zuschlag erhöht. Der Bundesrat legt die Erhöhungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

⁴ Der Bundesrat regelt Sonderfälle insbesondere, wenn der AHV-Lohn in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenbezug gesunken ist, die Vorsorge nach Artikel 47 oder 47a weitergeführt worden ist oder die Altersleistung in Teilschritten bezogen wird.

Variante gemäss Bericht Ziffer 2. 1.1 (ersetzt Artikel 47c Abs. 2)

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Betrags des Rentenzuschlags, wenn der AHV-Jahreslohn unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente zwischen dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag und dem höchsten nach Artikel 15 Absatz 3 UVG versicherten Lohn liegt.

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.

² Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten der Austrittsleistungen aller Versicherten dieser Einrichtungen berechnet.

³ Der Bundesrat legt den Beitragssatz für die Beiträge an den Sicherheitsfonds fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.

⁴ Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheitsfonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.

Art. 47g Auszahlung des Rentenzuschlags

¹ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Rentenzuschlag zusammen mit der Altersrente aus.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Auszahlung des Zuschlags an Personen, die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Altersrenten beziehen.

Art. 89d Leistungsberechnung

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden, mit Ausnahme des Rentenzuschlags, ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

Modell 2 (Dittli B):

In allen Bestimmungen, die den Ausdruck «koordinierter Lohn» enthalten: diesen Ausdruck durch «versicherten Lohn» ersetzen.

Art. 2 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 17'208 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Art. 7 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 17 208 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Art. 8 Abs. 1 und 2 Versicherter Lohn

¹ Zu versichern ist der Jahreslohn bis 86 040 Franken.

Absatz: 2 aufgehoben

Übergangsbestimmungen zum versicherten Lohn

- a) Während 4 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Reform muss der Teil des Jahreslohnes zwischen 12 548 Franken und dem Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 versichert werden. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
- b) Ab dem fünften bis zum Ende des achten Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Reform muss der Teil des Jahreslohnes zwischen 8 365 Franken und dem Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 versichert werden. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
- c) Ab dem neunten bis zum Ende des zwölften Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Reform muss der Teil des Jahreslohnes zwischen 4 183 Franken und dem Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 versichert werden. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
- d) Bis zum Ende des zwölften Jahres tritt der koordinierte Lohn an die Stelle des versicherten Lohns.